



II-1722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 600 816/2-VI/2/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 744/J
des Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. KAUFMANN und Genossen an den
Bundeskanzler betreffend Fristen
in Begutachtungsverfahren

759 IAB

1976 -12- 20

zu 744 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

in W i e n

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. KAUFMANN und Genossen
haben am 22. Oktober 1976 an mich die folgende

A n f r a g e

betreffend Fristen im Begutachtungsverfahren gerichtet
(Zl. 744/J-NR/1976, II-1455 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates, XIV. GP):

"Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß die Forderung
der Landesamtsdirektorenkonferenz erfüllt und den Ländern in
Zukunft eine ausreichende Zeit für die Begutachtung von Ge-
setzentwürfen eingeräumt wird?"

Gemäß § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975,
BGBl.Nr. 410, beehre ich mich, auf diese Anfrage nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

A. Es war mir stets ein Anliegen, daß den Stellen, die
in ein Begutachtungsverfahren einbezogen werden, und daß somit
insbesondere auch den Ländern eine ausreichende Frist zur Ab-
gabe einer Stellungnahme gewahrt bleibt. Ich möchte feststellen,
daß die Wahrung einer ausreichenden Begutachtungsfrist auch
den anderen Mitgliedern der Bundesregierung ein Anliegen ist.

- 2 -

B. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in mehreren Rundschreiben eine sechswöchige Begutachtungsfrist für den Regelfall (aber eben nur für diesen) empfohlen. Bei der Beurteilung der ausreichenden Dauer einer Begutachtungsfrist fallen sicherlich die Bedürfnisse der zur Begutachtung berufenen Stelle ins Gewicht. Gleichwohl muß aber auch auf andere, im Einzelfall zu berücksichtigende Umstände Bedacht genommen werden.

In bestimmten Fällen ergeben sich zeitliche Grenzen sowohl für die Fertigstellung des Entwurfes einer Rechtsvorschrift als auch für das Inkrafttreten der beabsichtigten Maßnahmen. Es kann notwendig sein, in bestimmten Situationen gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen und dabei auf deren rasches Wirksamwerden bedacht zu sein. Die Fertigstellung und Aussendung eines Entwurfes kann vom Ergebnis von Verhandlungen über andere Maßnahmen etwa im Bereich des Finanzwesens oder vom Ergebnis von Verhandlungen zwischen Interessenvertretungen oder zwischen den im Nationalrat vertretenen Parteien abhängen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Begutachtungsfrist ausreichend ist, spielt es auch eine Rolle, ob es sich bloß um die Übernahme von Regelungen eines bereits begutachteten Entwurfes in einen Gesetzentwurf für ein verwandtes Rechtsgebiet handelt; ferner ob und inwieweit die von einem Entwurf betroffenen Stellen bereits in vorbereitende Arbeiten eingeschaltet waren. Auf diesen letzten Umstand muß mit allem Nachdruck hingewiesen werden.

C. In der Beilage zur vorliegenden schriftlichen Anfrage werden für den Bereich des Bundeskanzleramtes der Entwurf eines Volksgruppengesetzes und der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ernennung, Ausbildung, Definitivstellung und die Amtstitel der Bundesbeamten erwähnt.

Das Volksgruppengesetz war bereits vor der Aussendung Gegenstand von Diskussionen auch mit Ländervertretern. Es wurde dann sichergestellt, daß die betreffende Regierungsvorlage noch vor dem Sommer 1976 parlamentarisch verabschiedet wird. Im Aussendungs Rundschreiben (vom 5. April 1976, GZ 600 308/20-VI/1/76)

- 3 -

wurde ausdrücklich um Verständnis für die verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist gebeten.

Im Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ernennung, die Ausbildung, die Definitivstellung und die Amtstitel der Bundesbeamten (vom 7. April 1976, GZ 921 020/4-II/2/76) wurde darauf hingewiesen, daß zum derzeit geltenden Gehaltsüberleitungsgesetz zahlreiche Änderungswünsche aus den Ressorts und den Gewerkschaften vorliegen und daß einige dieser Anliegen mit dem nachdrücklichen Wunsch einer beschleunigten Behandlung vertreten worden sind. Letzlich wurde allerdings dann doch u.a. den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer eine Fristverlängerung eingeräumt und zwar in beträchtlichem Ausmaß.

D. Für den Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden das Energielenkungsgesetz und das Rohstofflenkungsgesetz erwähnt.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat dazu ausgeführt:

Nachdem sich in dem zur Beratung der bereits im Mai 1975 erstmals eingebrachten Regierungsvorlage eines Energiesicherungsgesetzes eingesetzten Unterausschuß des Handelsausschusses nach langen Verhandlungen endgültig abgezeichnet hatte, daß von der erwähnten Vorlage nur jene Teile die Zustimmung der Opposition erhalten würden, die die Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten betrafen, nicht aber jene Abschnitte, die die Lenkungsmaßnahmen für Energieträger bei einer Gefährdung der Energieversorgung regelten, wurde im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich mit der Erstellung des Entwurfes eines Energielenkungsgesetzes begonnen. Eine innerösterreichische gesetzliche Regelung auch dieser Maßnahmen war nämlich unumgänglich notwendig, um das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, dem Österreich schon am 18. November 1974 beigetreten war, endlich ratifizieren zu können. Gemäß Art. 67 dieses Übereinkommens war ursprünglich als Termin für die Ratifizierung durch die Teilnehmerstaaten

der 1. Mai 1975 vorgesehen. Nach Verlängerungen dieser Frist ist das Übereinkommen im Jänner 1976 durch Abschluß der Ratifizierungsverfahren seitens der überwiegenden Mehrzahl der Teilnehmerstaaten, insbesondere auch der beiden übrigen Neutralen Schweden und Schweiz, formell in Kraft getreten. Für Österreich war es daher vordringlich geworden, zumindest bis zu dem nächsten Verlängerungstermin, dem 30. Juni 1976, sein Verfahren ebenfalls abzuschließen, um nicht international in eine ungünstige Situation zu geraten. Da das Übereinkommen jedoch für alle Teilnehmerstaaten völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen enthält, war seine Ratifizierung nur bei Vorliegen einer ausreichenden innerösterreichischen Durchführungs-Gesetzgebung zu verantworten.

Da der Entwurf eines Energielenkungsgesetzes also unbedingt noch in der laufenden Session verabschiedet werden mußte, hatte er spätestens am 4. Mai 1976 dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzuliegen. Aus diesen Gründen war eine Fristsetzung der Begutachtung mit 26. April 1976 erforderlich und es konnte auch eine Verlängerung der Begutachtungsfrist nicht erfolgen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf in großen Teilen den entsprechenden Abschnitten im Entwurf eines Energiesicherungsgesetzes folgte, sodaß die in diesem Begutachtungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse von den begutachteten Stellen sicherlich anwendbar waren.

Da das Rohstofflenkungsgesetz in seiner mit 30. Juni 1976 befristeten Fassung auch Lenkungsmöglichkeiten für Energieträger enthielt, konnte der Entwurf für eine Fassung, welche nach dem genannten Zeitpunkt gelten sollte, erst erstellt werden, sobald sich abzeichnete, welches Schicksal die eingangs erwähnte Regierungsvorlage eines Energiesicherungsgesetzes haben wird.

Unbeschadet dessen wurden jedoch schon vor Ausarbeitung des Entwurfs der Novelle zum Rohstofflenkungsgesetz eingehende Beratungen über den Kernpunkt dieser Novelle, nämlich die Erweiterung des Warenkataloges, vom Standpunkt der Erfordernisse

- 5 -

der Wirtschaftlichen Landesverteidigung gepflogen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Mitglieder des Arbeitsausschusses "W", darunter auch sämtliche Vertreter der Landesregierungen "unbeschadet eines späteren Begutachtungsverfahrens" zur Stellungnahme zum erweiterten Warenkatalog des Gesetzentwurfes mittels Fernschreiben vom 25. März 1976 eingeladen.

Um keinen gesetzlosen Zustand eintreten zu lassen, mußte die Regierungsvorlage ebenfalls spätestens am 4. Mai 1976 dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorliegen, weshalb die Fristsetzung der Begutachtung mit 26. April 1976 erforderlich war.

Die - zugegebenermaßen kurze - Begutachtungsfrist schien im Hinblick auf die bereits erwähnte Vorausbefassung der Vertreter der Landesregierungen mit der wesentlichsten Bestimmung des Gesetzentwurfes und in Ansehung der relativen Kürze dieses Entwurfes vertretbar.

E. Für den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Landwirtschaftsgesetz erwähnt:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1960 und die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 waren mit 30. Juni 1976 befristet. Eine Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Beschlußfassung über Rechtsvorschriften, die diese Gesetze ablösen sollten, mußte daher vor dem 30. Juni 1976 erfolgen.

Letzter Termin für die Einbringung von Regierungsvorlagen, die vom Parlament noch vor der Sommerpause behandelt werden sollten, war der 4. Mai 1976. Mit Rücksicht darauf mußte die Begutachtungsfrist für die beiden in Rede stehenden Gesetzesmaterien ausnahmsweise kurz gehalten werden und konnte auch nicht verlängert werden.

F. Für den Bereich des Bundesministeriums für soziale

- 6 -

Verwaltung werden der Entwurf zu einem Bauarbeiterurlaubsgesetz und sozialversicherungsrechtliche Entwürfe erwähnt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dazu folgendes ausgeführt:

1. Entwurf einer Novelle zum Bauarbeiterurlaubsgesetz:

a) Die gegenständliche Novelle enthielt neben einigen Leistungsverbesserungen und geringfügigen Änderungen der Organisation der Bauarbeiter-Urlaubskasse vor allem die Anpassung der Urlaubsbestimmungen an das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

Da einerseits die die Bauarbeiter-Urlaubskasse berührenden Bestimmungen auf Vereinbarungen der Sozialpartner beruhen, andererseits die Argumente der begutachtenden Stellen hinsichtlich der Urlaubsbestimmungen bereits im Begutachtungsverfahren zum Gesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung formuliert wurde, wurde eine zweiwöchige Begutachtungsfrist als ausreichend angesehen. Überdies sollte wegen des sachlichen Zusammenhanges die parlamentarische Behandlung des gegenständlichen Entwurfes gemeinsam mit allen anderen Gesetzentwürfen, die Änderungen der Urlaubsbestimmungen zum Inhalt hatten, erfolgen, wodurch die Frist zur Einbringung in den Nationalrat bereits vorgegeben war.

b) Die Begutachtungsfrist wurde nachträglich nicht verlängert, doch wurde mit den in diesem Zusammenhang wichtigsten begutachtenden Stellen (ÖAKT, BkdGW, BKA und BMHGI) Rücksprache gehalten und die bestehenden, nur geringfügigen Einwendungen, berücksichtigt.

2. Entwürfe von Novellen zum GSPVG, GSKVG, BKVG, BPVG:

a) Bei der Festsetzung des Endes der Begutachtungsfrist zu den angeführten Gesetzentwürfen ist darauf Rücksicht genommen worden, daß diese Gesetzentwürfe noch so rechtzeitig dem Nationalrat zugeleitet werden können, um gemeinsam mit dem schon vorher

- 7 -

zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer 32. Novelle zum ASVG in der Frühjahrssession des Nationalrates behandelt zu werden. Es darf in diesem Zusammenhang noch besonders darauf hingewiesen werden, daß weite Teile der in Rede stehenden Gesetzentwürfe gleichartige Regelungen aus dem Entwurf einer 32. Novelle zum ASVG übernommen und daher die mit dem Entwurf beteiligten Stellen in diesen Belangen schon anlässlich der Begutachtung des ASVG-Novellenentwurfes Gelegenheit zur Meinungsbildung gefunden haben.

b) Eine nachträgliche und ausdrückliche Verlängerung der Begutachtungsfrist ist nicht vorgenommen worden. Jedoch sind Stellungnahmen zu den genannten Gesetzentwürfen, die nach Ablauf der Begutachtungsfrist und während der Zeit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Regierungsvorlage eingelangt sind, geprüft und zum Teil auch berücksichtigt worden.

G. Für den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen werden der Entwurf zu einer Gebührengesetznovelle, zu einer Umsatzsteuergesetznovelle und zu einer Änderung der Bundesabgabenordnung erwähnt:

1. Umsatzsteuergesetznovelle

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert werden soll, sieht im wesentlichen eine Anhebung des im § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 geregelten Durchschnittssteuersatzes für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte auf 8 vom Hundert vor. Diese Anhebung ist den Vertretern der Land- und Forstwirtschaft im Verlauf von Verhandlungen über die Erzeugermilchpreise für Getreide und Milch, die am 12. und 14. Juli 1976 unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers stattgefunden haben, zugesichert worden. Die weiteren Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Natur, die der Klarstellung dienen und - außer der Änderung des § 13 Umsatzsteuergesetz 1972 über Reisekosten und des § 6 Z 9 lit. d im Zusammenhang mit den Umsätzen von Spielbanken - keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben.

- 8 -

2. Bundesabgabenordnung-Novelle

Im Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 261.410-IV/5/76, an alle im Begutachtungsverfahren angeschriebenen Stellen wurde bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich das Bundesministerium für Finanzen zur Setzung einer kürzeren als sechswöchigen Frist im Hinblick darauf veranlaßt sah, daß die Anwendbarkeit der neuzufassenden Bestimmung des § 125 der Bundesabgabenordnung ab 1. Jänner 1977 vorgesehen ist. Diese Aussage hat nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nach wie vor ihre Berechtigung, da bei Setzung einer längeren Begutachtungsfrist die Einbringung als Regierungsvorlage im Nationalrat nicht so rechtzeitig hätte herbeigeführt werden können, so daß ein entsprechender Gesetzesbeschluß noch im Laufe des heurigen Jahres Gesetzeskraft hätte erlangen können. Die Einhaltung dieses Termines war deshalb wichtig, weil andernfalls eine Änderung der in Rede stehenden Rechtsvorschrift sinnvollerweise erst zum 1. Jänner 1978 hätte wirksam werden können. Dieses Ergebnis hätte aber den wiederholt vorgetragenen Wünschen aus maßgeblichen Kreisen der gewerblichen Wirtschaft widersprochen und im Hinblick auf die Geldwertentwicklung gewiß in vielen Fällen zu Härten geführt. Die Abkürzung der Dauer der Begutachtungsfrist erschien auch deshalb vertretbar, weil durch die in Rede stehende Novelle nur ein einziger Paragraph der Bundesabgabenordnung geändert wird und daher eine Begutachtung innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes von über drei Wochen zugemutet werden konnte.

3. Gebührengesetznovelle

Da die gegenständliche Novelle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 in Kraft treten soll, war es notwendig, daß der Entwurf dieser Gesetzesnovelle am 19. Oktober d.J. dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß die Regierungsvorlage einer Gebührengesetznovelle einer zeitgerechten parlamentarischen Beschlußfassung zugeführt werden kann.

- 9 -

H. Zum Entwurf einer Fernmeldegebührenordnung hat das Bundesministerium für Verkehr ausgeführt:

Der Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührenordnung wurde aus folgenden Gründen einem nur relativ kurzfristigen Begutachtungsverfahren zugeleitet:

1. Entsprechend der nachhaltigen Forderung anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Novelle zur Fernmeldegebührenordnung, BGBl.Nr. 404/1974, die Fernsprechgebühren in Hinkunft in kürzeren Abständen den gestiegenen Kosten anzupassen, wurde die Notwendigkeit einer neuerlichen Erhöhung der Fernsprechgebühren zum 1. Jänner 1977 in dem Anfang 1975 der Öffentlichkeit vorgestellten Unternehmensplan der Post- und Fernmeldeverwaltung erstmals publiziert und im Anschluß daran in der Presse intensiv behandelt.

2. Noch vor dem Sommer d.J. wurde die bevorstehende Fernsprechgebührenerhöhung in den Massenmedien wieder aufgegriffen. Mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens mußte vorerst zugewartet werden, um im Rahmen der Budgetverhandlungen auf Beamtenebene (abgeschlossen für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung in der zweiten Septemberwoche d.J.) das unbedingt erforderliche Ausmaß der Gebührenerhöhung überprüfen zu können. Der 23. September 1976 war somit der ehestmögliche Termin für die Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Abgefertigt wurden die Materialien am 24. September 1976, und zwar an die Verbindungsstelle der Bundesländer in 43-facher Ausfertigung, um dort eine rasche Verteilung zu ermöglichen.

3. Unter Berücksichtigung der Parlamentstermine mußte die Begutachtungsfrist mit dem 15. Oktober 1976 limitiert werden, um der Post- und Telegraphenverwaltung nach dem Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes noch einen Mindestzeitraum für die Durchführung der umfangreichen technischen und administrativen Vorarbeiten zu dessen Vollziehung einzuräumen.

4. Die Begutachtungsfrist erschien auch sachlich vertretbar, weil die Novelle der Fernmeldegebührenordnung keinen großen

- 10 -

Umfang hat noch besondere formale Probleme in sich birgt.

I. In der vorliegenden parlamentarischen Anfrage wird ausgeführt, daß der Postweg von Wien nach Graz sechs bis acht Tage dauere. Hiezu sei im vorliegenden Zusammenhang lediglich ergänzend bemerkt, daß eine Briefsendung, die bis in die Nachmittagsstunden in Wien der Postbeförderung übergeben wird, bereits am nächsten Tag in Graz zugestellt werden kann, der Weg im Bereich der Postverwaltung also nur etwa einen Tag in Anspruch nimmt. Es trifft allerdings zu, daß die Ausfertigung eines Aussendungsrundschreibens samt Gesetzentwurf und Erläuterungen amtsintern mehrere Tage in Anspruch nehmen kann. Bei der Festlegung der Begutachtungsfrist wird auf die für die Ausfertigung im amtsinternen Bereich erforderliche Zeit grundsätzlich Bedacht genommen.

J. Abschließend sei bemerkt, daß meines Wissens für die Begutachtung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften von den Bundesministerien zumindest im großen und ganzen gesehen angemessene Begutachtungsfristen festgelegt werden, auch wenn im einen oder anderen Fall Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit entstanden sind.

16. Dezember 1976

Der Bundeskanzler:

